



In Kooperation mit der dbb akademie wiederholt die
DPoIG-Bundessenorenvertretung
 wegen der großen Nachfrage aus den Vorjahren
vom 5. bis 7. Dezember 2019
 im dbb forum siebengebirge in Königswinter-Thomasberg zum 5. Mal ihr



Senioren-Seminar

mit den Themenschwerpunkten:

Möglichkeiten der Vorsorge

Gesetzliches Vertretungsrecht, Betreuungsrecht, Betreuungsverfügung, Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und anderes

Pflegeversicherung

Gesetzliche Absicherung und private Vorsorge

Erben und Vererben

Gesetzliche und gewillkürte Erbfolge – Auswirkungen auf Angehörige, Gestaltungsmöglichkeiten individueller Vermächtnisse

Die Teilnahme ist auf 20 Personen begrenzt. Die Berücksichtigung erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs der schriftlichen Meldung mit Angaben zu Namen, Privatadresse, Geburtsjahr, E-Mail-Anschrift und DPoIG-Landes- beziehungsweise -Mitgliedsverband. Näheres zur Programmfolge, zum Anmeldeformular und anderes siehe unter www.dpolg.de/senioren/Termine/Veranstaltungen

Kosten

Keine Seminargebühren! Unterkunft und Verpflegung sind frei! Es wird ein Fahrtkostenzuschuss gezahlt.

Seminarleitung: Gerhard Vogler

Referenten: Nina Ahrend, Rechtsanwältin; Gerhard Vogler, Bundesehreuvorsitzender

Anmeldung an die DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT – Bundesgeschäftsstelle –
 Friedrichstr. 169, 10117 Berlin, Fax: 030.47378125, E-Mail: dpolg@dbb.de

Kirchenasyl – contra legem?

Von Rechtsanwältin Vicky Neubert, Leipzig

Kirchenasyl wurde bisher von evangelischen, katholischen sowie jüdischen¹ Gemeinden gewährt. Im ersten Quartal 2018 wurden laut Bundesregierung 498 Abschiebungen durch Kirchenasyl verzögert oder verhindert.² Dieser Artikel soll sich mit der Frage auseinandersetzen, ob das Institut des Kirchenasyls gegen geltendes Recht verstößt.

Die folgende Grafik zeigt auf, wie sich die Fälle des Kirchenasyls bundesweit allein in diesem Jahr entwickelt haben:

Kirchenasyle bundesweit, aktuell zum 9. Mai 2019:³

Datum	Kirchenasyle	Personen/davon Kinder	Dublin Fälle
9. Mai	422	671/143	375
9. April	425	688/146	376
22. März	453	739/154	402
21. Februar	518	790/146	447
11. Januar	532	855/190	486

1 <https://www.evangelisch.de/inhalte/95545/27-06-2014/juedische-gemeinde-gewaehrt-muslimischem-fluechtling-kirchenasyl>
 2 <https://www.zeit.de/gesellschaft/2018-05/bundesinnenministerium-afd-anfrage-kirchenasyl-abschiebung; zuletzt aufgerufen am 31. Mai 2019>
 3 <https://www.kirchenasyl.de/aktuelles/>

Was ist Kirchenasyl?

Kirchenasyl bedeutet heute die vorübergehende Aufnahme von Flüchtlingen⁴ durch eine Pfarrei oder Kirchengemeinde zur Abwendung einer von den Gemeindemitgliedern als für die Schutzsuchenden an Leib und Leben bedrohlich angesehenen Abschiebung. Es bezweckt grundsätzlich eine Wiederaufnahme oder erneute Überprüfung des asyl- oder ausländerrechtlichen Verfahrens beziehungsweise eine Härtefallprüfung durch dafür zuständige staatliche Behörden.⁵

Ursprung und Entwicklung des Kirchenasyls

Der Ursprung des Kirchenasyls wird in dem sogenannten Heiligtum-Asyl gesehen. Wurde gegen dieses verstoßen, galt dies als gesetzwidrig, was so-

dann göttliche und weltliche Strafen mit sich brachte.

Für diese Entwicklungen wiederum waren Einflüsse aus dem antiken Griechenland – die Institution der Hikesie – ausschlaggebend. Dorthin konnten Schutzsuchende fliehen, um zumindest vorübergehend sicher zu sein. Konnte aber dort binnen einer gewissen Zeit keine Einigkeit erzielt werden, war es wieder am Staat zu entscheiden.

Im Laufe der Entwicklung der Kirche traten dann Bischöfe mittels einer Interzession⁶ – einer Art Bürgschaft – gegenüber staatlichen Stellen für aus-

6 Interzession (lateinisch intercedere, „dazwischentreten“) nennt man im Privatrecht die Haftung eines Sicherungsgebers für die Verbindlichkeiten eines Dritten etwa durch Bürgschaft, Garantie, Kreditauftrag, Patronatsklärung, Schuldbeitritt oder Schuldübernahme.

4 Flüchtling ist ein Sammelbegriff für Personen, die ihre Heimat wegen politischer Zwangsmaßnahmen, Kriegen oder lebensbedrohlicher Notlagen vorübergehend oder dauerhaft verlassen mussten.
 5 <https://de.wikipedia.org/wiki/Kirchenasyl; zuletzt aufgerufen am 31. Mai 2019>

Impressum:

Redaktion: Jürgen Roos
 53547 Roßbach
 Tel. + Fax: 02638.1463
roos-j@t-online.de

deren Sicht zu Unrecht Verfolgte oder für Verurteilte ein mit dem Ziel einer Begnadigung. Dieses Vorgehen wurde toleriert und war oftmals auch erfolgreich. Dafür wurden den Delinquenten dann kirchliche Auflagen erteilt beispielsweise künftig ein Klosterleben zu führen – für die meisten sicherlich besser als der Tod. Das Asylrecht wurde im Fortgang mitunter sogar den Kirchen erteilt. Vor allem in der Zeit, in der das römische Reich zunehmend zerfiel, gewann das Kirchenasyl mit dem einhergehenden Erstarren der Kirche an Bedeutung. In den folgenden Jahrhunderten basierte das Kirchenasyl tatsächlich weniger auf geistlichen, sondern vielmehr weltlichen Rechten, welche geistlichen Institutionen zugesprochen wurden.

Mit dem Ewigen Landfrieden von 1495 wurde jedoch das Gewaltmonopol des Staates etabliert. Die damit geschaffene geordnete Rechtspflege beinhaltete als einen zentralen Punkt das Kirchenasyl. Nichtsdestoweniger beharrte die Kirche weiterhin darauf, Asyl zu gewähren.

Zur Zeit der Aufklärung dann galt das kirchliche Asylrecht als Behinderung staatlicher Rechtspflege. Demzufolge wurde es bis zum 19. Jahrhundert von allen europäischen Staaten formell aufgehoben. Die römisch-katholische Kirche hielt

im Codex Iuris Canonici⁷ von 1917 noch an ihrem Asylrecht fest. Dort heißt es in der deutschen Übersetzung sinngemäß (can. 1179): „Die Kirche genießt Asylrecht, sodass Angeklagte, die bei ihr Zuflucht suchen würden, nicht ohne Zustimmung des Ordinarius oder wenigstens des Kirchenrektors aus ihr herausgezerrt werden dürfen, wenn es nicht die Notwendigkeit erfordert.“ Im Codex Iuris Canonici von 1983 ist das Asylrecht nicht mehr mit aufgenommen worden.

Die Rechtsordnungen der evangelischen Kirchen sahen hingegen zu keiner Zeit ein eigenes Asylrecht vor. Das Pflichtgefühl der Nächstenliebe sowie Gott mehr zu gehorchen als den Menschen werden als Grund gesehen, an Leib und Leben Bedrohten zu helfen.

Wie sich die Kirchenasylbewegung dann in der Neuzeit entwickelte, hängt ganz wesentlich mit der weltweiten Zunahme der Flüchtlingszahlen seit 1970 zusammen und wie mit diesem Umstand in der Bundesrepublik politisch umgegangen wurde. Die schwindende Akzeptanz von Ausländern und Asylsuchenden in der Bevölkerung wurde begleitet von den Begriffen wie „Wirtschaftsflüchtling“ und „Scheinasylant“. So sprach

7 Der Codex Iuris Canonici (CIC, lateinisch für Kodex des kanonischen Rechtes) ist das Gesetzbuch des Kirchenrechts der römisch-katholischen Kirche für die lateinische Kirche

> Vicky Neubert



Studium Rechtswissenschaften an der Universität Leipzig, Staatsexamen und Zusatz Diplom-Jurist (Dipl.-iur.), danach Referendariat beim Oberlandesgericht/Landgericht Dresden; 2014/2015 2. Staatsexamen, seit Juni 2017 Rechtsanwältin mit eigener Kanzlei. Arbeitsschwerpunkt Strafverteidigung; seit 2016 Mitglied im Leipziger Strafverteidiger e. V. und der Strafverteidigervereinigung Sachsen/Sachsen-Anhalt e. V.

Erich Riedel (CSU): „Das Boot im Münchner Süden läuft über. Jetzt muss Schluss sein. Deshalb wiederhole ich meine Forderung, den Münchner Süden ab sofort von Scheinasylanten zu verschonen.“⁸ Auch Otto Schilly (SPD) äußerte: „Jedes Jahr kommen etwa 100 000 Flüchtlinge nach Deutschland. Davon sind nur drei Prozent asylwürdig. Der Rest sind Wirtschaftsflüchtlinge.“⁹ Am Ende dieser Entwick-

8 Erich Riedel (CSU) in: Süddeutsche Zeitung vom 16. April 1992
9 Otto Schilly (SPD) in: Berliner Zeitung vom 8. November 1999

lung stand der Asylkompromiss, welcher 1993 von Bundestag und Bundesrat jeweils mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wurde. Diesem trat auch das BVerfG nicht entgegen. Damit war eine Gesetzeslage geschaffen worden, die teilweise als faktische Abschaffung des bis dahin in der Bundesrepublik geltenden Grundrechts auf Asyl bezeichnet wurde.

Die Heilig-Kreuz-Gemeinde in Berlin-Kreuzberg war es, die das erste Kirchenasyl 1983 gegenüber drei palästinensischen Familien gewährte, weil sie in den vom Bürgerkrieg zerrütteten Libanon abgeschoben werden sollten.¹⁰ Dieselbe Gemeinde hatte im Frühjahr 1983 einen Hungerstreik geführt gegen die Auslieferung Cemal Altuns¹¹ an die Türkei, welchem (wohl zu Unrecht) unterstellt wurde, am Attentat auf den ehemaligen Zollminister Gün Sazak beteiligt gewesen zu sein. Dieser bat um Asyl. Anstatt den Antrag zu bearbeiten, fanden diese Informationen den direkten Weg über Interpol nach Ankara. Zur großen Überraschung für alle Beteiligten wurde von dort direkt die Forderung nach der

10 W.-D. Just: 20 Jahre Kirchenasylbewegung. In: W.-D. Just, B. Sträter: Kirchenasyl. Ein Handbuch, Karlsruhe 2003, 142
11 Cemal Kemal Altun (* 13. April 1960 in Samsun, Türkei; † 30. August 1983 in Westberlin) war ein türkischer Asylbewerber in der Bundesrepublik Deutschland, der 1983 während des Abschiebeverfahrens im Zusammenhang mit der ihm drohenden Auslieferung an die türkische Militärdiktatur Suizid verübte, indem er aus dem sechsten Stock des Verwaltungsgerichts Berlin sprang.



MOBILFUNK

EXKLUSIVE RAHMENVERTRÄGE



PKW ANGEBOTE

IHR NEUES AUTO ZUM BESTEN PREIS



Unter allen
Anmeldungen
verlosen wir 3x ein
iPhone 8 64GB!
(UVP 679€)











BEAMTENKONDITIONEN.DE

Das Vorteilsportal für den öffentlichen Dienst

UND VIELE WEITERE EXKLUSIVE ANGEBOTE

Auslieferung Altuns gestellt, welchem die Bundesregierung im Übrigen auch tatsächlich entsprechen wollte. Es schloss sich ein Rechtsstreit an, in dem die Richter den Auslieferungswillen der Bundesregierung selbst für zulässig hielten oder nichts für eine zumindest zeitweilige Aussetzung argumentativ anbringen konnten.¹² Im Fortgang dieser Verhandlungen wählte Altun den Freitod, er sprang am 30. August 1983 aus einem Fenster des 6. Stocks des Berliner Verwaltungsgerichts.

Ähnliche Erfahrungen führten auch in anderen Gemeinden im Folgenden zur Gewährung eines Kirchenasyls.

Am 20. Oktober 1991 fand in Nürnberg das erste bundesweite Kirchenasyltreffen statt.¹³ Dort wurde die Nürnberger Deklaration verabschiedet, in der es unter anderem heißt: „Wir sind fest davon überzeugt, daß es dem Staat nicht erlaubt ist, Menschen ihren Mördern und Folterern zuzuführen. Unser Gewissen schweigt nicht, wenn sich Behörden und Gerichte dazu hergeben, gefährdete Flüchtlinge abzuschieben. Unser Gewissen wird auch nicht ruhig, wenn Abschiebung entsprechend einem gesetzlichen Verfahren geschieht.“¹⁴

Seit 1997 ist die Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche ein eingetragener Verein. Reinhard Kardinal Marx, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz 2014 zum 20-jährigen Bestehen der BAG: „Weit davon entfernt, den Rechtsstaat infrage zu stellen, können Kirchenasyle also einen Beitrag dazu leisten, das oberste Ziel des Rechts zu verwirklichen: den Schutz der Menschenwürde.“¹⁵

12 Wieland: Ausgeliefert. In: Zuflucht gesucht – den Tod gefunden, hrsg. von Asyl in der Kirche e.V. Berlin, Internationale Liga für Menschenrechte, Flüchtlingsrat Berlin e.V. und PRO ASYL, Berlin 2003, S. 6 f.

13 W.-D. Just: 20 Jahre Kirchenasylbewegung, S. 145

14 Nürnberger Deklaration. In: W.-D. Just (Hrsg.): Asyl von unten. Kirchenasyl und ziviler Ungehorsam – Ein Ratgeber. Hamburg 1993, S. 209

15 <https://www.kirchenasyl.de/erstinformation/>

▸ Welche Arten von Kirchenasylen gibt es?

Grundsätzlich werden „offene“ von „stillen“ Kirchenasylen unterschieden.

Im Rahmen der „offenen“ Kirchenasyle suchen die Kirchengemeinden medial den Weg zur Öffentlichkeit. Diese Öffentlichkeit soll dabei den Schutz der Betroffenen vor staatlichem Zugriff verstärken und bietet zugleich die Möglichkeit, die Mängel in einzelnen Asylverfahren und im Asylrecht anzusprechen. „Stilles“ Kirchenasyl hingegen lässt die Öffentlichkeit zunächst außen vor. In beiden Fällen aber werden die staatlichen Behörden von allen Kirchenasylen in Kenntnis gesetzt.

Dass es hingegen keine „geheimen“ Kirchenasyle gibt, über die weder die Öffentlichkeit noch die staatlichen Behörden informiert werden, ist lediglich einem anderen Terminus zu verdanken. Diese Art des Asyls wird nämlich seitens der BAG einfach nicht als „Kirchenasyl“ bezeichnet sondern nur als „vorübergehende Aufnahmen“.

▸ Rechtliche Aspekte des Kirchenasyls in Deutschland

Es macht de jure keinen Unterschied, wo ein Mensch Zuflucht sucht. Über die Gewährung asylrechtlichen Schutzes entscheidet das BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) nach Maßgabe des Asylgesetzes (AsylG – vgl. § 5 AsylG). Eine weitere Asylgewährung durch die Kirchen ist einfachgesetzlich nicht vorgesehen. Die Frage, ob sich aus der Verfassung ein Recht auf Gewährung von Kirchenasyl ergibt, ist in der rechtswissenschaftlichen Literatur umstritten.¹⁶

Eine Auffassung sieht ein Recht auf Gewährung von Kirchen-

16 Vgl. nur Hofmann, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, GG; 14. Aufl., 2018, Rn. 51 zu Art. 4 GG

asyl aus der Verfassung hervorgehend.¹⁷ Angeführt wird hier insbesondere Art. 16 a GG, das Selbstbestimmungsrecht nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 Satz 1 Weimarer Reichsverfassung sowie die Religions- und Gewissensfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG. Darüber hinaus fielen die Kirchenasylgewährung jedenfalls als eine Ausprägung karitativer Hilfe in den Schutzbereich des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts.¹⁸ Darüber hinaus könne Kirchenasyl auch unter den Schutzbereich der Religions- und Gewissensfreiheit subsumiert werden, soweit sie als karitative Handlung religiös motiviert ist oder auf einer Gewissensentscheidung beruht.¹⁹ Eine Schranke finde dies jedoch unter anderem in den „für alle geltenden Gesetzen“ (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV). Bei der daraufhin erfolgenden Abwägung wiegt dann dieser Auffassung folgend das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften sowie die Religions- oder Gewissensfreiheit gegenüber dem staatlichen Asylgewährungsmonopol und der Funktionsfähigkeit der Rechtsordnung schwerer.²⁰

Nach anderer Auffassung kommt ein verfassungsrechtliches Recht, Kirchenasyl zu gewähren, nicht in Betracht.²¹ Das Asylgrundrecht in Art. 16 a GG verpflichtet allein den Staat und begründet damit ein staatliches Asylgewährungsmonopol, das weitere nicht staatliche Asylgewährungen ausschließt.²² Auch eine Betroffenheit des Selbstbestimmungsrechts der Religionsgemeinschaften sowie der

17 Görlich, Kirchenasyl und staatliches Recht – Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft; Duncker/Humboldt, Berlin 2000, 1. Auflage.

18 Botta, Das Kirchenasyl als rechtsfreier Raum? Zum Rechtsschutzbedürfnis von Kirchenasylflüchtlingen, ZAR 2017, Heft 11–12, S. 434, 437.

19 https://opus.bibliothek.uni-wuerzburg.de/opus4-wuerzburg/frontdoor/deliver/index/docId/1020/file/Diss_PDF-Version_neu.pdf; zuletzt aufgerufen am 31. Mai 2019

20 Görlich, Fn. 17; S. 191 ff., 203 ff.

21 Hofmann Fn. 16; Rn. 51 zu Art. 4 GG

22 Neundorff, „Kirchenasyl“ – Verfassungsrechtliche Aspekte und ausgewählte administrative Handlungsmöglichkeiten, ZAR 2011, S. 262

Religions- und Gewissensfreiheit könne im Ergebnis die Durchsetzung des staatlichen Asylgewährungsmonopols nicht aushebeln. In Bezug auf das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften werden das staatliche Asylmonopol, die Funktionsfähigkeit der Rechtsordnung sowie der allgemeine Gleichheitssatz als vorrangig angesehen.²³

In Erinnerung gerufen werden sollte aber in diesem Zusammenhang Folgendes: Es gelten drei Leitprinzipien: Trennungsgrundsatz, Neutralitätsprinzip und Paritätsgrundsatz. Der Trennungsgrundsatz bedeutet dabei kein vollständiges Abdrängen des Religiösen beziehungsweise Kirchlichen in den Privatbereich. Vielmehr verfährt der Staat nach dem Neutralitätsprinzip. Dieses verbietet dem Staat und den staatlichen Institutionen zwar, sich mit einer Religion zu identifizieren, was aber nicht jegliche Formen staatlicher Religionsförderung völlig untersagt oder dem Staat nicht die Pflicht auferlegt, alles Religiöse aus dem öffentlichen Raum zu verbannen. Der Staat darf die religiös-weltanschaulichen Aktivitäten seiner Bürger oder der Religionsgemeinschaften fördern und – unter Beachtung etwa des Paritätsgrundsatzes – religiöse Aktivitäten im staatlichen Bereich zulassen.

Fakt ist, dass bis dato weder BVerfG noch andere Bundesgerichte über die Zulässigkeit des Kirchenasyls entschieden haben.²⁴ Die Tendenz derer Gerichte, die sich zumindest am Rande oder gar in Leitsätzen mit dem Kirchenasyl beschäftigt haben, lassen aber eher erkennen, dass es kein Recht auf Gewährung des Kirchenasyls an sich gibt. Das mag freilich nicht ausschließen, dass der Staat beziehungsweise dessen Institutionen vereinzelt Verträge und Absprachen treffen, die

23 Hillgruber, Kirchenasyl – die Perspektive des staatlichen Rechts, in: Becker u. a.: Fluchtpunkt Integration; 2018, S. 283 ff.

24 Botta, Fn. 18, S. 435

das Kirchenasyl möglich machen. Diese Praxis stellt es aber dem Staat anheim, ob und inwieweit er sich auf solche Absprachen einlässt, verpflichtet zu einer solchen ist er nicht.

Problematisch sind Fälle, in denen das Kirchenasyl den Eindruck erweckt, der Asylsuchende würde untertauchen und sich dem Staat entziehen wollen. In den Dublin-Fällen führt das gegebenenfalls zu einer Verlängerung der Überstellungsfrist.²⁵

Das OVG Saarland hat in seiner Entscheidung bereits 1997 eine rechtliche Wirkung des Kirchenasyls gegenüber den Vollstreckungsbehörden abgelehnt und ausgeführt:

„Nachdem im Übrigen davon auszugehen ist, dass das sogenannte Kirchenasyl nicht geeignet ist, den Zugriff staatlicher Vollstreckungsorgane zu verhindern, bestand für die zuständige Ausländerbehörde bisher nach Maßgabe der dafür geltenden gesetzlichen Regelungen die Möglichkeit, der Antragsteller habhaft zu werden und eine Abschiebung durch-

zuführen. Weder nach Kirchenrecht noch nach Staatskirchenrecht besteht nach heutigem Verständnis im demokratischen Rechtsstaat ein ausländerrechtlicher Raum für Personen, die ein sogenanntes Kirchenasyl in Anspruch nehmen. Allenfalls haben die Ordnungsbehörden in derartigen Fällen auf der Ebene des ihnen zustehenden Ermessens beim Einschreiten unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die in Art. 4 GG zum Ausdruck kommende Wertentscheidung in die von ihnen vorzunehmende Abwägung einzubeziehen, ohne dass sich ein Einschreiten von vornherein verbieten würde.“²⁶

In den Dublin-Fällen tritt regelmäßig zumindest beim offenen Kirchasyl keine Verlängerung der Überstellungsfrist ein.²⁷

Das OVG Schleswig Holstein – 1. Senat – hat in seinem Beschluss vom 23. März 2018, 1LA 7/18, klar als Leitsatz formuliert: „Bei einem sogenannten ‚Kirchenasyl‘ ist die Beklagte weder rechtlich noch tatsächlich an der Durchführung einer Überstellung gehindert. Der Kirchenraum ist nicht exemt.“

Die jüngste Entscheidung des OVG München zeigt ganz klar und deutlich auf, dass sich

diejenigen, die Kirchenasyl gewähren, sogar strafbar machen können. In dem dort zu entscheidenden Fall war einzig das BAMF dafür verantwortlich, dass eine solche Strafbarkeit nicht begründet wurde. Der dortige Angeklagte sei für seine Zeit im Kirchenasyl einzig deswegen nicht zu belangen gewesen, weil das BAMF auf Grundlage einer Vereinbarung mit der katholischen und evangelischen Kirche eine Einzelfallprüfung eingeleitet hatte, was für sich genommen nämlich ein rechtliches Abschiebehindernis darstellt. Damit steht fest, Kirchenasyl kann strafbar sein. Diejenigen die es gewähren, können sich damit wegen Anstiftung, Beihilfe, Begünstigung und Widerstandes gegen die Vollstreckungsbeamten strafbar machen. Sicherlich mag es möglich erscheinen, dass sich zur Verteidigung auf Religions- und Bekenntnisfreiheit gem. Art. 4 II GG berufen werden kann oder aber Berufung auf das Widerstandsrecht kann nicht in Anspruch genommen werden oder gegebenenfalls auch ziviler Ungehorsam – allerdings ohne per se Straffreiheit zu begründen. Nicht in Anspruch genommen werden kann hingegen die Berufung auf das Widerstandsrecht. Das OVG München verhielt sich zur rechtlichen Wirkung des Kirchenasyls wie folgt: „Entgegen der Auffassung des Amtsgerichts war der Eintritt in das ‚Kirchenasyl‘ alleine nicht ge-

eignet, einen Anspruch des Angeklagten auf Erteilung einer Duldung zu begründen. [...] Kirchenasyl ist kein in der geltenden Rechtsordnung anerkanntes Recht. Die Grundrechte werden durch den Staat garantiert. Zu diesen gehört die Gewährung staatlichen Asyls in seiner gesetzlich geregelten praktischen Anwendung. Niemand, auch nicht die Kirche oder sonstige gesellschaftliche Interessengruppen, kann hier oder in anderen Bereichen außerhalb dieser Ordnung Sonderrechte für sich beanspruchen und etwa Asyl gewähren oder sonst Allgemeinverbindlichkeit für das beanspruchen, was er jeweils gerade für richtig oder falsch hält. Noch kann er bestimmen, was erlaubt ist und was nicht. [...] Demzufolge besteht Kirchenasyl im historischen Sinne als gegenüber staatlichen Institutionen geltendes und zu beachtendes Recht nicht (mehr). [...] Der Staat ist folglich durch das Kirchenasyl an sich weder rechtlich noch tatsächlich daran gehindert, die Überstellung durchzuführen. Kirchenasyl verbietet dem Staat kein Handeln und zwingt ihn auch nicht zum Dulden. Er verzichtet lediglich bewusst darauf, das Recht durchzusetzen, solange ein Ausreiseverpflichteter sich in kirchlichen Räumlichkeiten im Kirchenasyl aufhält. Es existiert somit kein Sonderrecht der Kirchen, aufgrund dessen die Behörden bei Aufnahme

²⁵ Vgl. Art. 29 Abs. 2 VO (EU) Nr. 604/2013: „Wird die Überstellung nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten durchgeführt, ist der zuständige Mitgliedstaat nicht mehr zur Aufnahme oder Wiederaufnahme der betreffenden Person verpflichtet und die Zuständigkeit geht auf den ersuchenden Mitgliedstaat über. Diese Frist kann höchstens auf ein Jahr verlängert werden, wenn die Überstellung aufgrund der Inhaftierung der betreffenden Person nicht erfolgen konnte, oder höchstens auf achtzehn Monate, wenn die betreffende Person flüchtig ist.“

²⁶ OVG Saarland, Beschl. v. 30. Dezember 1997 – 9 U 9/97
²⁷ Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschl. v. 16. Mai 2018 – 20 ZB 18.50011




Jetzt bestellen auf
www.cest-group.net

**CEST Strickjacke
 Polizei mit
 Schnittschutz Level 5!**

Jetzt nur 159,90€
 anstatt 179,90€!
inkl. MwSt.



Armbinde Polizei
UVP: 12,90€ inkl. MwSt.



Lumen 1300
Angebot 49,90€
inkl. MwSt.

**Powertac M5
 mit lebenslanger
 Garantie**
UVP: 59,90€ inkl. MwSt.



Angebot 29,90€
inkl. MwSt.

**Spike & Knife
 Schnittschutz Level 5
 und Stichschutz**
UVP: 59,90€ inkl. MwSt.



Angebot 99,90€
inkl. MwSt.

**Sturmhaube
 Komplett Stichschutz
 & Schnittschutz**
UVP: 129,90€ inkl. MwSt.

einer Person in das Kirchenasyl gehindert wären, eine Überstellung durchzuführen und hierzu gegebenenfalls unmittelbaren Zwang anzuwenden. Der Umstand, dass die für die Aufenthaltsbeendigung zuständigen Behörden davor zurückschrecken oder aus Respekt vor christlich-humanitären Traditionen und wegen der gegenüber profanen Räumlichkeiten gesteigerten Friedensfunktion von Kirchenräumen davon absehen, die ihnen zur Verfügung stehenden Rechte und Möglichkeiten bei Personen im Kirchenasyl auszuschöpfen, also insbesondere auch unmittelbaren Zwang in kirchlichen Räumen anzuwenden, macht die Überstellung nicht unmöglich (...).²⁸

► Aktuelle Entwicklungen

In den letzten Jahren ist deutlich ein Anstieg des Kirchenasyls zu verzeichnen. Nach Informationen der AG Asyl stieg die Zahl der Kirchenasyle in Deutschland von 79 im Jahr 2013 auf 430 im Jahr 2014.²⁹ Ein Grund für die Auseinandersetzung mit dem Staat wurde in der Dublin-II-Verordnung³⁰ gesehen, welche die Überstellung der Asylsuchenden in EU-Länder vorsieht, auch an solche mit schlechten Asylbedingungen. Nach der Kritik des BAMF-Präsidenten Manfred Schmidt im Februar 2015, die Kirche nutze das Kirchenasyl als Mittel der Kritik am europäischen

Dublin-System³¹ fanden das BAMF und beide großen Kirchen einen Weg, der es Kirchengemeinden und Ordensgemeinschaften ermöglicht, bei Einzelfällen, in denen besondere Härten befürchtet werden, noch einmal vorzutragen zu können.³²

Im August 2018 verschärfte das Bundesinnenministerium die Regelungen im Umgang mit dem Kirchenasyl. Halten sich Kirchengemeinden künftig nach Ansicht des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge nicht an Absprachen, gelten Schutzsuchende seit 1. August als „flüchtig“ nach dem Dublin-System, obwohl ihr Aufenthaltsort bekannt ist.

Die jüngsten Entwicklungen werden nicht nur der Kirche im Hinblick auf nun gerade doch zu gewährendes Kirchenasyl Argumente liefern, sondern auch allgemein zu denken geben. Das Anti-Folter-Komitee sieht nach einem Bericht vom 9. Mai 2019 die Gefahr von Menschenrechtsverletzungen durch die ausgeübte Abschiebungspraxis. Das Komitee hat im Wesentlichen hier folgende Punkte herausgestellt:³³

Abschiebungen, obwohl noch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung anhängig sind, laufen Art. 3 der EMRK (Verbot der Folter sowie der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung) zuwider. In den Jahren 2017 und 2018 sollen sieben rechtswidrige Abschiebungen stattgefunden

haben.³⁴ Gefordert wird unmittelbar vor der Übergabe von abgeschobenen Personen an die Behörden des Herkunftslands eine letzte Kontaktaufnahme zwischen der Bundespolizei und der Leitstelle in Deutschland, um zu prüfen, ob während des Fluges eine Gerichtsentscheidung mit aufschiebender Wirkung ergangen ist. Termine der Abschiebung sollen nicht erst am Tage dieser bekannt gegeben werden. § 59 Abs. 5 AufenthG bei inhaftierten Personen in Eichstätt wurde vorliegend ignoriert. Dem besonderen Status von Abschiebungsgefangenen muss dadurch Rechnung getragen werden, dass sich der Vollzug von dem des Strafvollzugs unterscheidet und eine bundesgesetzliche Regelung getroffen werden muss, mit der sichergestellt werden soll, dass die Abschiebungshaft durch spezielle Vorschriften geregelt wird.

Der Europäische Flüchtlingsrat ECRE hat zudem im Bericht vom 24. Mai 2019 deutliche Kritik am sogenannten Flughafenverfahren geübt. Das Flughafenverfahren ist in Deutschland in § 18 a des Asylgesetzes als Verfahren geregelt, das „vor der Entscheidung über die Einreise“ durchgeführt wird. Kritisch wird angemerkt, dass in den stark verkürzten Verfahren die Betroffenen nicht in verständlicher Weise über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt würden, in vielen Fällen stehe zudem keine Übersetzung in angemessener Qualität zur Verfügung. Insbesondere in Fällen, in denen nicht schon von Beginn an eine anwaltliche Vertretung hinzugezogen wird, werde oberflächlich geprüft. Weiterhin wird der Vorwurf gegenüber dem BAMF erhoben bei der Prüfung der Asylanträge „aktiv“ nach Ungereimtheiten und Widersprüchen zu suchen, um eine Ablehnung als „offensichtlich

unbegründet“ rechtfertigen zu können. Dabei würden Maßstäbe des nationalen Rechts sowie der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) nur unzureichend beachtet. Darüber wird beklagt, dass es im deutschen Asylgesetz an einer klaren Regelung mangelt, wonach zum Beispiel unbegleitete Minderjährige vom Flughafenverfahren auszunehmen seien. Dies stehe nämlich nicht im Einklang mit europarechtlichen Vorgaben aus der sogenannten EU-Asylverfahrensrichtlinie zu Personen, die besondere Verfahrensgarantien benötigen – insbesondere Art. 24, Richtlinie 2013/32/EU.³⁵

► Grenzen für die Polizei

Nicht unmittelbar mit dem Kirchenasyl im Zusammenhang stehend, aber dennoch diskussionswürdig ist ein Fall der jüngst Aufsehen erregte. Damit einhergehend verstärkt sich gegebenenfalls der Eindruck, dass Institutionen wie das Kirchenasyl gebraucht werden. Der Sachverhalt stellte sich so dar, dass die Polizei – als Amtshilfe für die Ausländerbehörde – nachts in eine Schutzeinrichtung für junge Flüchtlinge eindrang, um eine Adresse zu überprüfen. Einmalig war ein Brief der Behörde nicht angekommen. Die Beamten haben sich um 4 Uhr, nachdem sie an die Tür klopfen und der Jugendliche öffnete, Zutritt zu dessen WG-Zimmer verschafft und nach der Überprüfung der Personalien noch dessen Kleiderschrank geöffnet und den Inhalt inspiziert und dies auch in einem weiteren WG-Zimmer getan. Auf die Aussage des Jugendlichen, dass er vor diesem Asylantrag eine Zeit in Norwegen war, erklärten die Beamten sinngemäß, dass er dorthin zurück muss und sich hierfür am nächsten Tag bei der Ausländerbehörde zu

28 OLG München, Urt. v. 5. Mai 2018 – 4 OLG 13 Ss 54/18 –

29 <https://www.kirchenasyl.de/aktuelles/>; zuletzt aufgerufen am 31. Mai 2019

30 Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Unterzeichnerstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Unterzeichnerstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, ist eine Verordnung der Europäischen Union, nach der der Mitgliedstaat bestimmt wird, der für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist.

31 <http://evangelischer-bund.de/kirchenasyl-ein-gebot-der-grundrechte-und-doglaubens/>; aufgerufen am 31. Mai 2019

32 BT-Drs. 18/9894, 2

33 <https://www.asyl.net/view/detail/News/anti-folter-komitee-sieht-gefahr-von-menschenrechtsverletzungen-durch-abschiebungspraxis/>; zuletzt aufgerufen am 31. Mai 2019

35 <https://www.asyl.net/view/detail/News/ecre-kritik-an-flughafenverfahren-in-deutschland/>; aufgerufen am 31.05.2019.

34 BT-Drs. 19/3847 vom 17. August 2018, S. 6.

www.PRIVATKLINIK-NORDSEE.DE
 Privatlinik Psychosomatik
 26434 Wangerland-Horumersiel • Tel. (0 44 26) 9 48 80
 beihilfefähig

melden habe, da er sonst abgeholt und abgeschoben werde.³⁶

Die Polizei ergänzte hierzu, die Anschrift im Vorfeld mehrfach angefahren, aber niemanden angetroffen zu haben. Außerdem wäre es nicht ersichtlich gewesen, dass es sich um eine Schutzeinrichtung gehandelt habe.

Der Jugendliche ist seit längerer Zeit in psychologischer Behandlung und nimmt starke Medikamente, um schlafen zu können. Er befindet sich noch im Asylverfahren.

Die Rechtsanwältin des Jugendlichen führte hierzu zu treffend aus: „Das Vorgehen der Polizei war rechtswidrig und im Übrigen unverhältnis-

mäßig“, und: „Ein Brief, der nicht zugestellt werden konnte, rechtfertigt keine nächtliche Durchsuchung in der privaten Wohnung.“³⁷ Weiterhin sagte sie: „Es gibt mildere Mittel um eine Adresse zu überprüfen. Selbst nachdem die Polizei den Jugendlichen unter seiner Meldeanschrift angetroffen hatte, haben sie noch seinen Schrank und ein anderes Zimmer durchsucht.“³⁸ An dieser Stelle ist anzumerken dass die Kollegin mit ihren Äußerungen durchaus recht hat. Der Flüchtlingsrat dagegen geht noch einen Schritt weiter, Nora Brezger vom Flüchtlingsrat sagt hierzu:

„Dass die Polizei mitten in der Nacht in eine Jugendhilfeeinrichtung eindringt, um einen dort wohnenden, schwer traumatisierten Jugendlichen zu

Fluchtereignissen zu befragen, ist ein ungeheurer Skandal. Dies liegt nicht im Verantwortungs- und Kompetenzbereich der Polizei. Ihm dann auch noch entgegen der Rechtslage zu erzählen, er würde abgeschoben, kann nur als rechtswidrige Bedrohung und Nötigung verstanden werden.“³⁹

Ohne näher auf die strafrechtliche Würdigung einzugehen sei angemerkt, dass diese Auffassung nicht gänzlich aus der Luft gegriffen ist. In dem hier so vorliegenden Fall war die Polizei in keiner Weise zuständig für Befragungen zu den Fluchtgründen et cetera und natürlich gleich gar nicht zur Unzeit und unangekündigt nachts um 4 Uhr. Darüber hin-

aus waren die hier getätigten Aussagen auch falsch.

In dieser Folge wurde Innensenator Andreas Geisel (SPD) aufgefordert, diesen Fall zu klären und dienstrechtliche Konsequenzen für die beteiligten Polizisten zu veranlassen. Sicherstellen sollte er zudem dass die Polizei den besonderen Schutzzweck von Jugendhilfeeinrichtungen respektiert.

Hinzu kommt, dass nach Angaben des Trägers nicht nur der Name der Jugendhilfeorganisation am Klingelschild und Briefkasten steht, sondern zudem der Ausländerbehörde sehr wohl die Wohnumstände des Jugendlichen bekannt seien. Im gleichen Atemzug wurde mitgeteilt, dass auch der Träger rechtliche Schritte prüfen wird.⁴⁰

³⁶ <http://www.taz.de/Polizei-kommt-nachts-vorbei/15595299/>; aufgerufen am 31. Mai 2019.

³⁷ s. o.
³⁸ s. o.

³⁹ <https://b-umf.de/p/erneuter-polizeiuebergreif-in-betreuem-jugendwohnen-in-berlin-kein-schutzraum-fuer-junge-fluechtete/>

⁴⁰ <http://www.taz.de/Polizei-kommt-nachts-vorbei/15595299/>

MEHR WISSEN ALS ANDERE. BESTELLEN SIE JETZT.

Erfolgreicher Hausverkauf von privat oder über Makler



GTB

Godesberger Taschenbuchverlag GmbH
Dreizehnmorgenweg 36 · 53175 Bonn

Unsere Berliner Auslieferung erreichen Sie unter:
Telefon: 030.7261917-23
Telefax: 030.7261917-49
E-Mail: vertrieb@dbbverlag.de
Internet: www.dbbverlag.de
Onlineshop: shop.dbbverlag.de

Der Inhalt im Überblick:

- mit und ohne Makler höhere Verkaufspreise erzielen – hier steht, wie es geht
- zügig und reibungslos verkaufen
- mit übersichtlichen Checklisten und Arbeitsblättern für eine gründliche Vorbereitung des Verkaufs
- Tipps und Vermarktungsbeispiele aus der Praxis

Was Sie davon haben:

Häuser und Grundstücke sind heute heiß begehrt. Besser selbst verkaufen! Ohne Maklerprovision sind höhere Preise möglich – vorausgesetzt, Sie machen alles richtig. In diesem praktischen Anleitungsbuch finden Sie alle Tipps, Vermarktungshilfen und auch Profi-Tricks, die Sie für einen lukrativen Verkauf von privat brauchen. Beim Verkauf über Makler: Mit den Informationen aus dieser Broschüre sind Sie Profis besser gewachsen. So können Sie sicher sein, dass Ihr Makler das Optimal für Sie rausholt.

So bestellen Sie ganz einfach:

Sie können mit nebenstehendem Bestellcoupon per Post, Fax, E-Mail oder über unseren Onlineshop bestellen.



176 Seiten
10., überarbeitete Auflage 2019
€ 14,90* je Exemplar

ISBN 978-3-87999-061-0

* inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung

BESTELLCOUPON

Zuschicken oder faxen

- Exemplar/e »Erfolgreicher Hausverkauf von privat oder über Makler« (€ 14,90 zzgl. Porto und Verpackung)
- Verlagsprogramm

Name

Anschrift

Telefon/E-Mail (freiwillig)

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Frist beginnt mit Absendung dieser Bestellung. Zur Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an: dbbverlag@gmbh.de, Friedrichstraße 165, 10117 Berlin, Tel.: 030.7261917-23, Fax: 030.7261917-49, E-Mail: vertrieb@dbbverlag.de.

Werbeeinwilligung: Ja, ich bin damit einverstanden, dass mich die [dbbverlag gmbh](http://www.dbbverlag.de) über eigene Produkte (gedruckte und elektronische Medien) und Dienstleistungen über den Postweg oder per E-Mail informiert. Die von mir gemachten freiwilligen Angaben dürfen zu diesem Zweck gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Der werbliche Verwendung meiner Daten kann ich jederzeit widersprechen, entweder durch Mitteilung per Post an die [dbbverlag gmbh](http://www.dbbverlag.de), Friedrichstraße 165, 10117 Berlin, per E-Mail an vertrieb@dbbverlag.de, per Fax an 030.7261917-49 oder telefonisch unter 030.7261917-23. Im Falle des Widerspruchs werden meine Angaben ausschließlich zur Vertragserfüllung und Abwicklung meiner Bestellung genutzt.

Datum/Unterschrift